



# Planungsbericht

## Zonenvorschriften Siedlung

### Mutation Jostenmatt

**Planungsstand**  
öffentliche Mitwirkung

**Auftrag**  
51.4.0086.078

**Datum**  
15. Oktober 2021

# Inhalt

## Planungsbericht

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Ziele der Planung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage .....	4
1.2	Ziele der Planung .....	4
<b>2</b>	<b>Organisation und Ablauf der Planung.....</b>	<b>5</b>
2.1	Projektorganisation .....	5
2.2	Planungsablauf.....	5
2.3	weitere Planungsschritte .....	5
<b>3</b>	<b>Inhalte der Planung .....</b>	<b>6</b>
3.1	Planunterlagen.....	6
3.2	Bestandteile der Mutation.....	6
<b>4</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene .....	7
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene .....	7
4.3	Zonenvorschriften Siedlung .....	7
4.4	Erschliessung.....	8
4.5	Naturgefahren .....	9
4.6	Kantonaler Richtplan .....	11
4.7	Weitere Grundlagen .....	11
<b>5</b>	<b>Interessenabwägung .....</b>	<b>12</b>
5.1	Gewässerraum .....	12
5.1.1	Birs .....	12
5.1.2	Dittingerbach .....	13
5.2	Gebäudehöhe .....	17
<b>6</b>	<b>Planungsverfahren .....</b>	<b>19</b>
6.1	öffentliche Mitwirkung .....	19
6.2	kantonale Vorprüfung.....	19
6.3	Beschlussfassung .....	19

6.4	Auflage- und Einspracheverfahren .....	19
<b>7</b>	<b>Beschlussfassung Planungsbericht .....</b>	<b>20</b>

## Anhang

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog	16.04.2021	Entwurf 01
1.1	bog	22.06.2021	Entwurf 02
2.0	bog	08.07.2021	kantonale Vorprüfung
2.1	bog	01.10.2021	Bereinigung
3.0	bog	15.10.2021	öffentliche Mitwirkung

## 1 Ausgangslage und Ziele der Planung

### 1.1 Ausgangslage

In Dittingens Gewerbegebiet Jostenmatt bestanden Parzellen, welche baulich nicht sinnvoll nutzbar waren. Aus diesem Grund haben sich die Grundeigentümer der Parzellen Nr. 518, 521, 522 und 525 anfangs 2018 für eine Baulandumlegung ausgesprochen. Diese wurde 2019 umgesetzt.

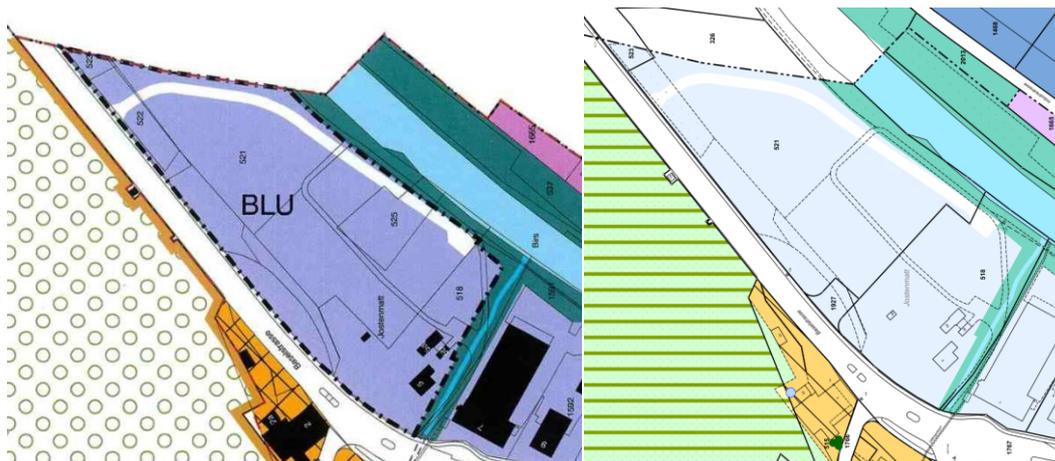


Abbildung 1: Die Parzellen vor und nach der Baulandumlegung (Quellen: Jermann AG / geoportal.ch)

Da die Gewerbezone direkt an die Birs grenzt und teilweise eine erhebliche Hochwassergefährdung besteht, muss vor einer Überbauung der Hochwasserschutz umgesetzt werden. Dies bedingt eine Aufschüttung des Terrains um ca. 4 m. Durch diese Massnahme geht ein wesentlicher Teil der Nutzbarkeit des Areals verloren, da die Gebäudehöhe in der Gewerbezone ab dem gewachsenen Terrain und nicht ab dem neu gestalteten resp. dem aufgeschütteten Terrain gemessen wird. Im Sinne einer zweckmässigen Bebaubarkeit des Areals, auf welchem zur Umsetzung des Hochwasserschutzes Terrainaufschüttungen notwendig sind, soll die Bemessung der Gebäudehöhe angepasst werden. Ursprünglich war zudem eine Erhöhung der Gebäudehöhe von 10 auf 15 m vorgesehen, welche jedoch vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. April 2021 verworfen wurde. Ausserdem wird der Gewässerraum gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung entlang der Birs (bis zur Brücke Neumattweg) und entlang des durch das Gewerbegebiet verlaufenden Dittingerbachs festgelegt. Die Gefahrenzone Steinschlag am nördlichen und südlichen Rand des Mutationsperimeters wird ebenfalls im vorliegenden Verfahren umgesetzt.

### 1.2 Ziele der Planung

Im Zusammenhang mit dem Anliegen, die Parzelle Nr. 521 baulich zu nutzen, sind die Zonenvorschriften Siedlung bezüglich folgender Punkte zu mutieren:

- Umsetzung Naturgefahrenkarte (Gefährdung Steinschlag)
- Anpassung Zonenvorschriften (Bemessungsweise der Gebäudehöhe)
- Festlegung Gewässerraum

## 2 Organisation und Ablauf der Planung

### 2.1 Projektorganisation

Die vorliegende Mutation der Zonenvorschriften Siedlung wurde von der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dittingen ausgearbeitet.

### 2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Mai 2019 – Januar 2021	Vorarbeiten
Januar – Juni 2021	Entwurf Mutationsunterlagen
08. Juli – 07. September 2021	kantonale Vorprüfung

### 2.3 weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

15. Oktober – 01. November 2021	öffentliche Mitwirkung
November 2021	Bereinigung
November 2021	Beschlussfassung Gemeinderat
13. Dezember 2021	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
Januar – Februar 2022	Auflage- und Einspracheverfahren
März – Juni 2022	regierungsrätliche Genehmigung

# 3 Inhalte der Planung

## 3.1 Planunterlagen

Die Mutation besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Zonenplan Siedlung, Mutation Jostenmatt
- Zonenreglement Siedlung, Mutation Jostenmatt
- Planungsbericht
- Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Die Mutation zum Zonenplan Siedlung sowie zum Zonenreglement Siedlung bilden das rechtsverbindliche Planungsinstrument und sind Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen.

## 3.2 Bestandteile der Mutation

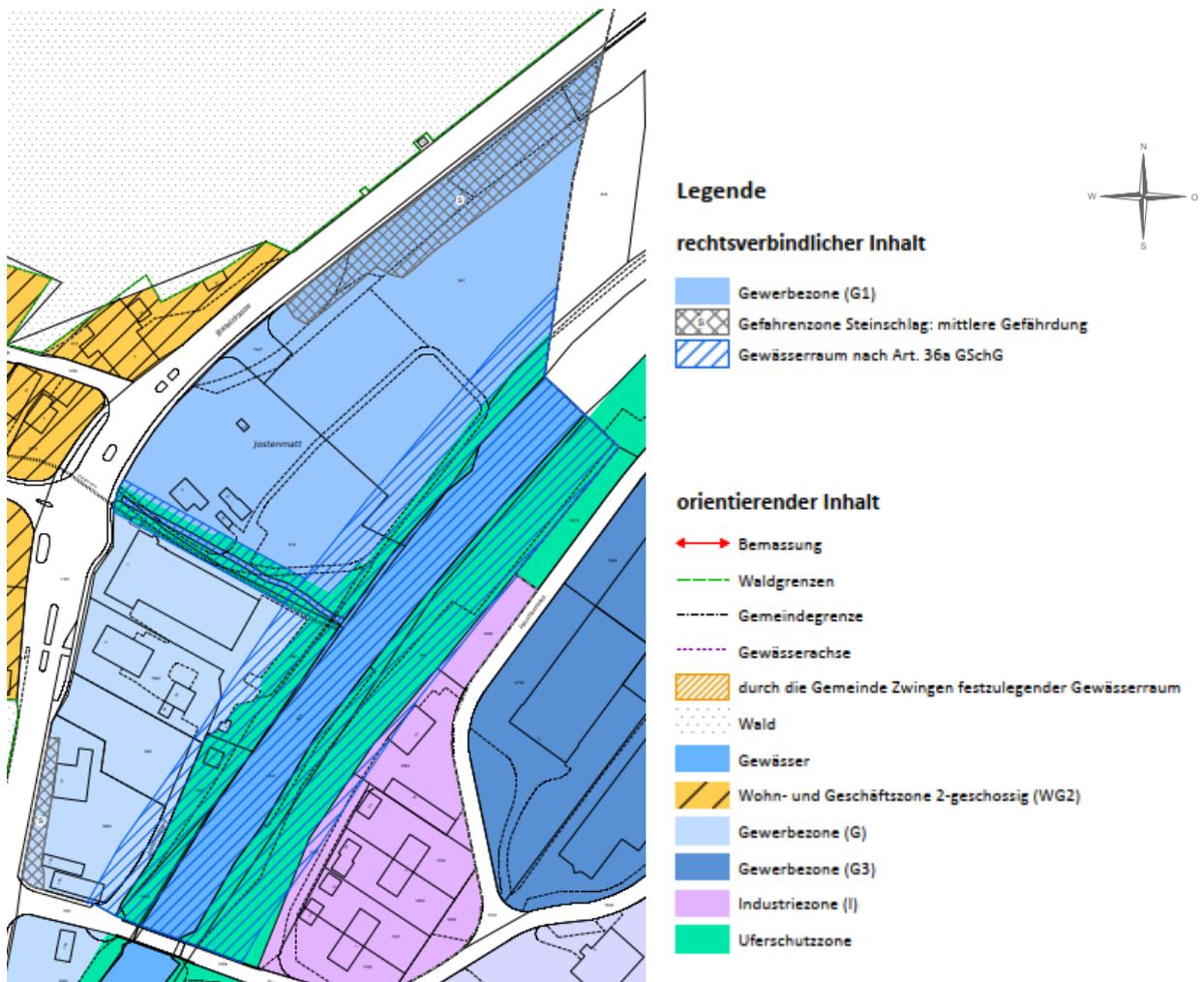


Abbildung 2: Ausschnitt Zonenplan Siedlung, Mutation Jostenmatt (Quelle: eigene Darstellung)

## 4 Rahmenbedingungen

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

### 4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

### 4.3 Zonenvorschriften Siedlung

Grundlagen auf kommunaler Ebene sind insbesondere:

- Zonenplan Siedlung (78/ZPS/1/0) gemäss RRB Nr. 1158 vom 26. August 2008
- Zonenreglement Siedlung (78/ZRS/1/0) gemäss RRB Nr. 1158 vom 26. August 2008

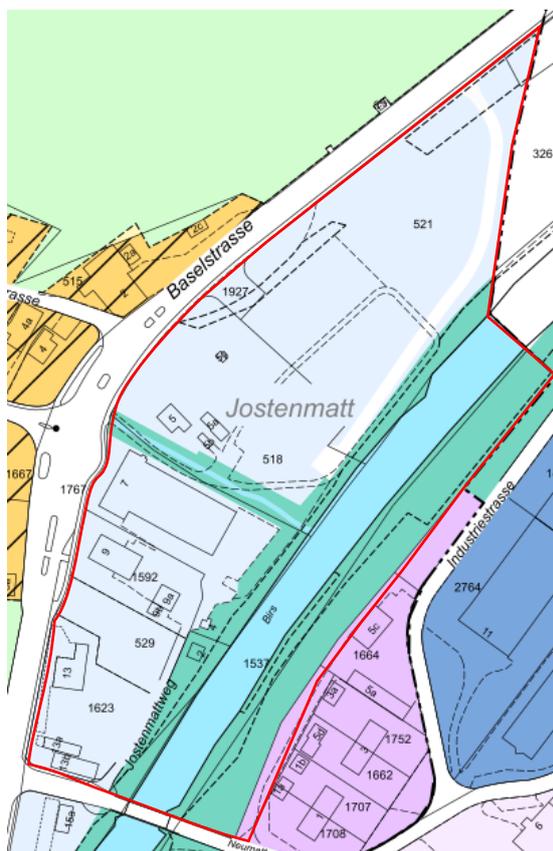


Abbildung 3: Perimeter der Mutation, Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: geoportal.ch)

Das von der vorliegenden Planung betroffene Gebiet befindet sich in der Gewerbezone und teilweise in der Industriezone im Süden Dittingens, wobei die Parzelle Nr. 521 zudem einen Anteil von 773 m<sup>2</sup> von insgesamt 9'983 m<sup>2</sup>, Parzelle Nr. 518 einen Anteil von 836 m<sup>2</sup> von 5'510 m<sup>2</sup>, Parzelle Nr. 1591 einen Anteil von 925 m<sup>2</sup> von 2'545 m<sup>2</sup> an einer Uferschutzzone haben. Die Parzellen Nr. 1592 (1'507 m<sup>2</sup>), Nr. 529 (1'385 m<sup>2</sup>) und Nr. 1623 (2'166 m<sup>2</sup>) liegen zu 100% in der Gewerbezone und die Parzellen Nr. 1629

(633 m<sup>2</sup>) und Nr. 1658 (233 m<sup>2</sup>) liegen komplett in der Uferschutzzone. Am rechten Birsufer betrifft die Planung die Parzellen Nr. 537 (3'757 m<sup>2</sup> Uferschutzzone), Nr. 1665 (508 m<sup>2</sup> Industriezone), Nr. 1664 (1'398 m<sup>2</sup> Industriezone) und Nr. 1706 (624 m<sup>2</sup> Industriezone).

Das Gebiet grenzt im Norden an die Landwirtschaftszone auf Zwingner Boden, im Nordosten an Gewerbegebiet G3 und Uferschutzzonen Zwingers, im Südosten an Industriezone I Dittingens und Südwesten an weitere Gewerbezone G Dittingens und Wald. Im Nordwesten verläuft die Baselstrasse und dahinter befindet sich eine Wohn- und Geschäftszone WG2 und Wald.

#### 4.4 Erschliessung



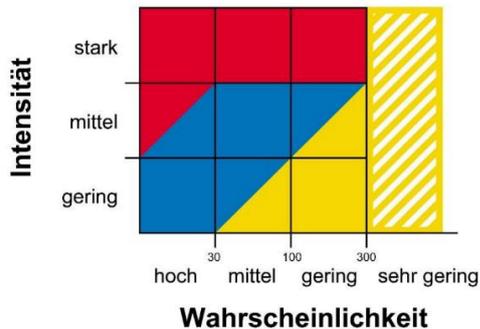
Abbildung 4: Ausschnitt Strassennetzplan (78/SPS/1/0 gemäss RRB Nr. 294 vom 25.02.2003; Quelle: geoportal.ch)

Aktuell wird das betroffene Gebiet direkt von der Baselstrasse, resp. über den Neumatt- und Jostenmattweg her erschlossen. Bei der Baselstrasse handelt es sich um eine stark frequentierte Nationalstrasse 3. Klasse. Eine Postautohaltestelle in unmittelbarer Nähe verbindet das Areal mit den beiden Bahnhöfen Zwingen und Laufen.

Die Brücke Neumattweg an der südwestlichen Perimetergrenze (Sammelstrasse mit Fussweg), welche das Gewerbeareal Ried erschliesst, muss saniert werden. Bei dieser Gelegenheit soll die Erschliessung generell neu geregelt werden. Anstatt einer Sanierung der bestehenden Brücke soll eine neue Erschliessung inkl. Brücke im Bereich des in dieser Planung betrachteten Areals erfolgen (roter Pfeil). Dies ist Gegenstand eines separaten Verfahrens und hat keinen Einfluss auf die vorliegende Mutation.

## 4.5 Naturgefahren

Die Naturgefahrenkarte wurde unter der Berücksichtigung der Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Naturgefahren (Rutschung, Steinschlag, Wasser) mit Fachexpertise und in hohem Detaillierungsgrad erstellt. Es wird dabei die Gefährdung in 4 Gefahrenstufen abgebildet, welche sich aus dem Verhältnis der Intensität und der Wahrscheinlichkeit ableiten.



### Rot: erhebliche Gefährdung

- Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet.
- Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen.
- **Verbotsbereich:** Keine Ausscheidung neuer Bauzonen; Rückzonung bzw. Auszonung nicht überbauter Bauzonen; keine Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen; Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten; Wiederaufbau zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen; Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung

### Blau: mittlere Gefährdung

- Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon.
- Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen in diesem Gebiet nicht zu erwarten, falls gewisse Auflagen bezüglich Bauweise betrachtet werden.
- **Gebotsbereich:** Ausscheidung neuer Bauzonen nur nach Prüfung von Alternativen und Vornahme einer Interessenabwägung; Baubewilligungen nur mit Auflagen; keine Erstellung von sensiblen Objekten; Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten

### Gelb: geringe Gefährdung; gelb-weiss schraffiert: Restgefährdung

- Personen sind kaum gefährdet.
- Mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen, zudem können erhebliche Sachschäden in Gebäuden auftreten.
- **Hinweissbereich:** Hinweis auf die Gefahrensituation; Empfehlungen für bestehende Bauten; Erwägung von Auflagen für Neubauten (z.B. verstärkte bergseitige Wände gegen Lawindruck), sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen / grossem Schadenpotenzial

Abbildung 5: Gefahrenstufen-Diagramm (Synthese aller Gefahrenarten) und Bedeutung der Gefahrenzone und die raumplanerische Umsetzung (Quelle: Bundesamt für Umwelt)



Abbildung 6: Naturgefahrenkarte BL Steinschlag (Quelle: geoportal.ch)

Im betrachteten Perimeter existiert eine Gefährdung durch Steinschlag sowie durch Überschwemmung.

Wie bereits in der Ausgangslage erwähnt, müssen auf den Parzellen erst Hochwasserschutzmassnahmen realisiert werden, bevor sie bebaut werden können. Aus diesem Grund wurde bereits ein Baugesuch zur Aufschüttung der Parzellen Nr. 518, 521, 523 und 1927 in Dittingen sowie der Parzellen Nr. 326 und 446 in Zwingen eingereicht. Da diese jedoch noch nicht umgesetzt wurden und somit deren Auswirkungen auf die Gefährdung erst mit Überarbeitung der Naturgefahrenkarte sichtbar wird, wird mit der vorliegenden Mutation die Gefahrenzone Überschwemmung nicht behandelt und die Ziffer 12.2 im Zonenreglement belassen. Damit bleibt der Schutz vor Hochwassern gesichert, weil «in der Gewerbezone nördlich von [Dittingerbach] und Birs [...] mit der Neuanlage der Erschliessung, mit einer bedeutenden Nutzungsänderung oder mit einer Bebauung der Hochwasserschutz zu regeln [ist].»

Aus Sicht der Elementarschadenprävention sind nebst dem Hochwasser auch die Einflüsse von Steinschlag und Oberflächenabfluss infolge von Starkregen zu berücksichtigen. Bezüglich des Oberflächenabfluss ist sicherzustellen, dass die geplante Terrainveränderung die Nachbarparzellen nicht negativ beeinflusst. Aus diesem Grund sollte die geplante Aufschüttung nach Nordosten abfallen. Dies ist im Baugesuch so vorgesehen und es kann angenommen werden, dass sich die Situation für die Nachbarparzellen somit nicht verschärft.

Die Gefährdung durch Steinschlag wird mit der vorliegenden Mutation innerhalb des Perimeters in die Nutzungsplanung aufgenommen. Auf den Parzellen Nr. 521 und 523 wird eine überlagernde Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung festgelegt. Die Abmessung wird dabei eins zu eins aus der Naturgefahrenkarte übernommen. Bei der Parzelle Nr. 1623 muss ebenfalls eine Gefahrenzone festgelegt werden. Nebst einer Zone mit mittlerer Gefährdung reicht auch eine Zone mit erheblicher Gefährdung in die Parzelle hinein. Abbildung 7 zeigt den schmalen Streifen vermasset. Da es sich nur um einen sehr schmalen Streifen handelt und eine kantonale Baulinie vorhanden ist, welche einen Bauabstand von 3.5 m zur Strasse sichert, wird die Gefahrenzone mittlerer Gefährdung bis an die Parzellengrenze ausgeweitet und auf die Festlegung einer Zone mit erheblicher Gefährdung verzichtet.



Abbildung 7: Abmessung des Gefahrengebiets erheblicher Gefährdung (Quelle: geoportal.ch)

## 4.6 Kantonaler Richtplan



Abbildung 8: Ausschnitt kantonalen Richtplan (Quelle: baselland.ch, eigene Darstellung)

Für das Gebiet sind im kantonalen Richtplan (KRIP) keine Einträge vorhanden. Es liegt jedoch direkt angrenzend zu Vorranggebieten Natur, einem Siedlungstrenngürtel, einem Wildtierkorridor und einer Fläche, die als Raumbedarf für die Birs von Bauten und Anlagen freizuhalten ist. Die vorliegende Mutation hat keine direkten Auswirkungen auf diese Richtplanaussagen.

## 4.7 Weitere Grundlagen

Neben den gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene berücksichtigt die Planung ebenfalls:

- Sämtliche zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen des Kantons Basel-Landschaft
- Die Geodaten des Kantons Basel-Landschaft

## 5 Interessenabwägung

### 5.1 Gewässerraum

Im betrachteten Gebiet besteht eine Dringlichkeit, den Hochwasserschutz umzusetzen. Momentan gilt in Dittingen noch der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen. Mit der vorliegenden Mutation der Zonenvorschriften sollen der Gewässerraum für die Birs (exkl. Parzelle Nr. 2013 Zwingen) und den Dittingerbach rechtskräftig festgelegt werden. Nach Absprache mit dem Amt für Raumplanung (ARP) und Tiefbauamt (TBA) wird der Gewässerraum durch die Gemeinde nur bis zur Brücke Neumattweg festgelegt. Südlich der Brücke plant das TBA eine Revitalisierung der Birs. Sie legen den dafür notwendigen Gewässerraum eigens fest.

Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum zu liegen kommen, geniessen Besitzstandsgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt wurden. Sie müssen nicht entfernt werden und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt notwendig sind, sind zulässig.

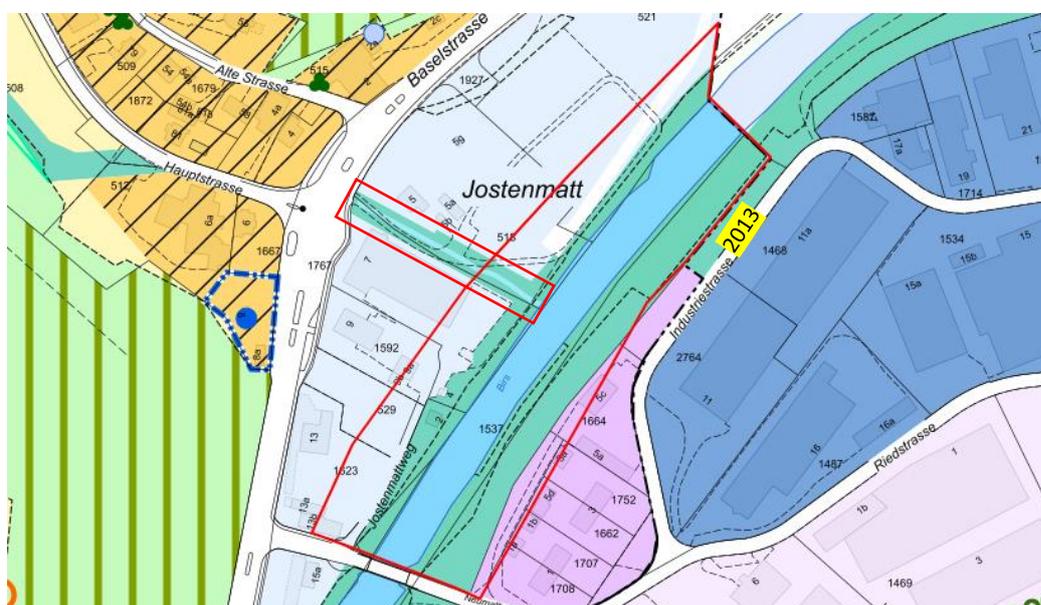


Abbildung 9: Betrachtungsperimeter für die Festlegung des Gewässerraums (Quelle: geoportal.ch, eigene Darstellung)

#### 5.1.1 Birs

##### Berechnung Gewässerraum

Für die Birs wurde vom ARP und dem TBA die natürliche Gerinnesohlenbreite gesondert ermittelt. Bei einem Wert von 30 m natürlicher Gerinnesohlenbreite handelt es sich um den gemittelten Wert, der als natürlich angenommen werden kann. Daraus resultiert die minimale Gewässerraumbreite von 60 m. Gemäss Absprache zwischen ARP und TBA entspricht dieser minimale Gewässerraum im Grossen und Ganzen demjenigen Raum, der gemäss TBA für ihre Massnahmen (Hochwasserschutz, Revitalisierung) benötigt wird (Anhang).

**Fazit:** Der Gewässerraum wird symmetrisch in der Minimalbreite festgelegt, weshalb gemäss der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum auf eine Interessensabwägung verzichtet werden kann. Anmerkung: Es sind nach wie vor Abklärungen bei den kantonalen Fachstellen am Laufen. Es wird abgeklärt,

- ob am nördlichen Perimeterrand eine asymmetrische Festlegung möglich ist und
- wie der Gewässerraum am südlichen Perimeterrand auf das Projekt des TBAs abgestimmt werden muss.

## 5.1.2 Dittingerbach

### Berechnung Gewässerraum

Der Dittingerbach verläuft auf einem Grossteil seiner Strecke eingedolt, so auch im betrachteten Abschnitt. Die mittlere Gewässersohlenbreite der Dole ist im Datensatz «Gewässer» nicht bestimmt. Zur Ermittlung des minimalen Gewässerraums werden daher die Daten der amtlichen Vermessung herbeigezogen. Die Dole weist darin eine Breite von 0.60 bis 0.80 m auf. Mit einer fehlenden Breitenvariabilität (Korrekturfaktor = 2) errechnet sich eine minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m.

### Berührte Interessen

Im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums sind folgende Interessen berührt.

#### Hochwasserschutz

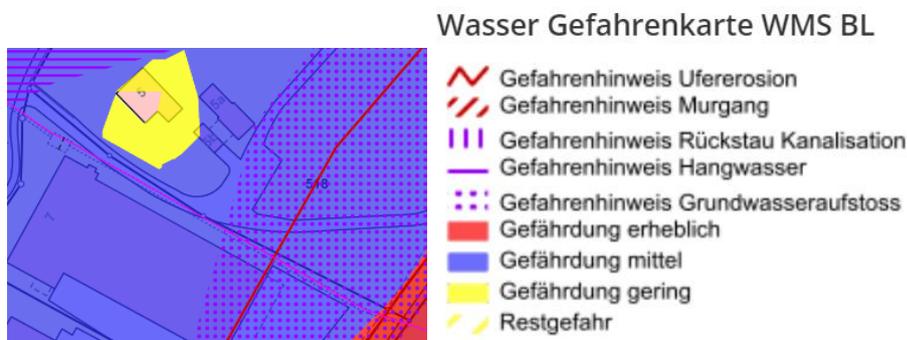


Abbildung 10: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: geoportal.ch)

- Naturgefahrenkarte: keine erhebliche Gefährdung ausserhalb des Gerinnes
  - Hochwasserschutzmassnahmen keine geplant
  - Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten: soweit es die Topografie zulässt, sichergestellt
- kein besonderer Raumbedarf

#### Revitalisierung

- Wasserbaukonzept: Ausdolung mittlerer zeitlicher Priorität
  - Strategische Revitalisierungsplanung: ökologischer Nutzen einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand mittel
  - Längsvernetzung: keine Angaben
- Interesse vertieft zu beurteilen und abzuwägen

#### Natur- und Landschaftsschutz

- Uferschutzzone
  - keine Einträge in Inventaren
- Interesse vertieft zu beurteilen und abzuwägen

#### Gewässernutzung

- Wasserkraft: keine vorhanden oder vorgesehen
  - Erholung: Gewässer öffentlich zugänglich machen
- Interesse vertieft zu beurteilen und abzuwägen

## Siedlungsentwicklung

- Das Areal soll weiterhin als Gewerbezone genutzt werden
- Interessen vertieft zu beurteilen und abzuwägen

## Ortsbild- und Denkmalschutz

- ISOS: kein Eintrag
  - Kantonales Inventar der geschützten Kulturdenkmäler: kein Eintrag
  - Bauinventar BL: kein Eintrag
  - Kommunale Nutzungsplanung: keine besonderen Bestimmungen
- Kein besonderer Raumbedarf

## Beurteilung der Interessen

### Revitalisierung

Das Wasserbaukonzept sieht eine Ausdolung des Gewässers mittlerer zeitlicher Priorität vor. In der Massnahmenabelle wird ausgeführt, dass das Abflussprofil der Dole zu klein ist und sie Einsturzgefährdet ist. Zudem ist die Längsvernetzung zur Birs unterbrochen.

Die Gemeinde hat das Begehren der Ausdolung bereits in ihre Nutzungsplanung aufgenommen und bereits provisorisch einen möglichen Bachverlauf sowie beidseitiger Uferschutzzone festgelegt. Die Breite der Uferschutzzone beträgt im oberen Bereich ca. 10.0 m und im unteren 12.0 m.

### Natur- und Landschaftsschutz

Die Uferschutzzonen werden vom minimalen Gewässerraum nicht vollständig überlagert. Die Schutzbestimmungen zu den Uferschutzzonen sind im jeweiligen Zonenreglement Siedlung mindestens so einschränkend, wie die entsprechenden Bestimmungen zum Gewässerraum in der Gewässerschutzgesetzgebung.

### Gewässernutzung



Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Strassennetzplan (Quelle: geoportal.ch)

Entlang des betrachteten Bachs führt ein Fussweg zur Birs, über den man das Schloss Zwingen erreicht. Der Weg verläuft in und entlang der Uferschutzzone. Der Erhalt der Fusswegverbindung ist durch den Strassennetzplan gesichert.

## Siedlungsentwicklung

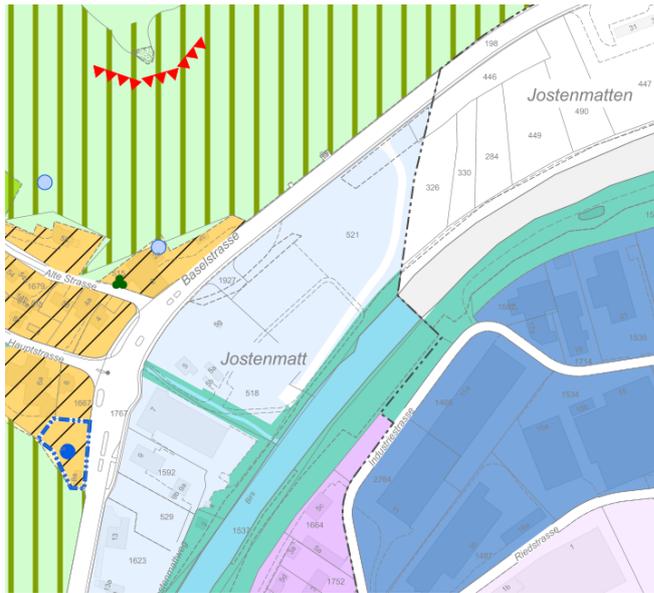


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Zonenplan Siedlung (Quelle: geoportal.ch)

Industrie- und Gewerbegebiete haben sich historisch bedingt entlang der Birs niedergelassen. Das Wasser konnten die Betriebe als Energie- oder Wasserquelle nutzen. Ebenfalls durch den Fluss bedingt, liegen solche Areale häufig in schmalen Tälern wo keine Siedlungen bestanden.

Bei den Parzellen Nr. 521 und 523 handelt es sich um die letzten noch ungenutzten Gewerbeflächen Dittingens. Die Gewerbe- und Industriezone liegt entfernt von den Hauptsiedlungsgebieten Dittingens, Laufens und Zwingens. Damit ist sie für die gewerblichen und industriellen Nutzungen gut geeignet, womit das Areal auch zukünftig als Gewerbe- und Industriegebiet genutzt werden soll. Auch die Uferschutz zonen sollen weiterhin bestehen bleiben.

### Abwägung und Optimierung der Interessen

Grundsätzlich gibt es für die Ausweisung des Gewässerraums 5 Varianten:

1. Symmetrischer Gewässerraum
2. Asymmetrischer Gewässerraum
3. Verzicht auf Gewässerraum
4. Anpassung an bauliche Gegebenheiten
5. Verlegung Gewässer bzw. Gewässerraum

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. So gelten die Nutzungseinschränkungen beidseitig gleichermassen.

→ Variante 1 wird in die Interessensabwägung aufgenommen

Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen. Im betrachteten Gebiet besteht kein Grund für eine asymmetrische Festlegung

→ Variante 2 wird nicht weiterverfolgt

Es besteht kein Grund gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum zu verzichten.

→ Variante 3 wird nicht weiterverfolgt

In sogenannten «dicht überbauten» Gebieten ist eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten möglich. Da bei diesem Abschnitt jedoch keine bestehenden Gebäude im Gewässerraum liegen und es die Anforderungen für ein Gebiet, in dem ein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung besteht, nicht erfüllt, kann die Gewässerraumbreite nicht angepasst werden.

→ Variante 4 wird nicht weiterverfolgt

Es besteht kein Grund, das Gewässer zu verlegen.

→ Variante 5 wird nicht weiterverfolgt

**Fazit:** Es spricht kein Interesse gegen eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums. Um die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz für die betroffenen Grundeigentümer/-innen und die Öffentlichkeit zu erhöhen, kann die Gemeinde den Gewässerraum auf die bestehende Uferschutzzone ausweiten, sofern diese der minimalen Gewässerraumbreite entspricht. Da dies nur im unteren Teil des Abschnitts der Fall ist, wird die Kante der Uferschutzzone parallel verlängert und ein Gewässerraum von 12.0 m entlang des gesamten Dittingerbachs festgelegt.

## 5.2 Gebäudehöhe

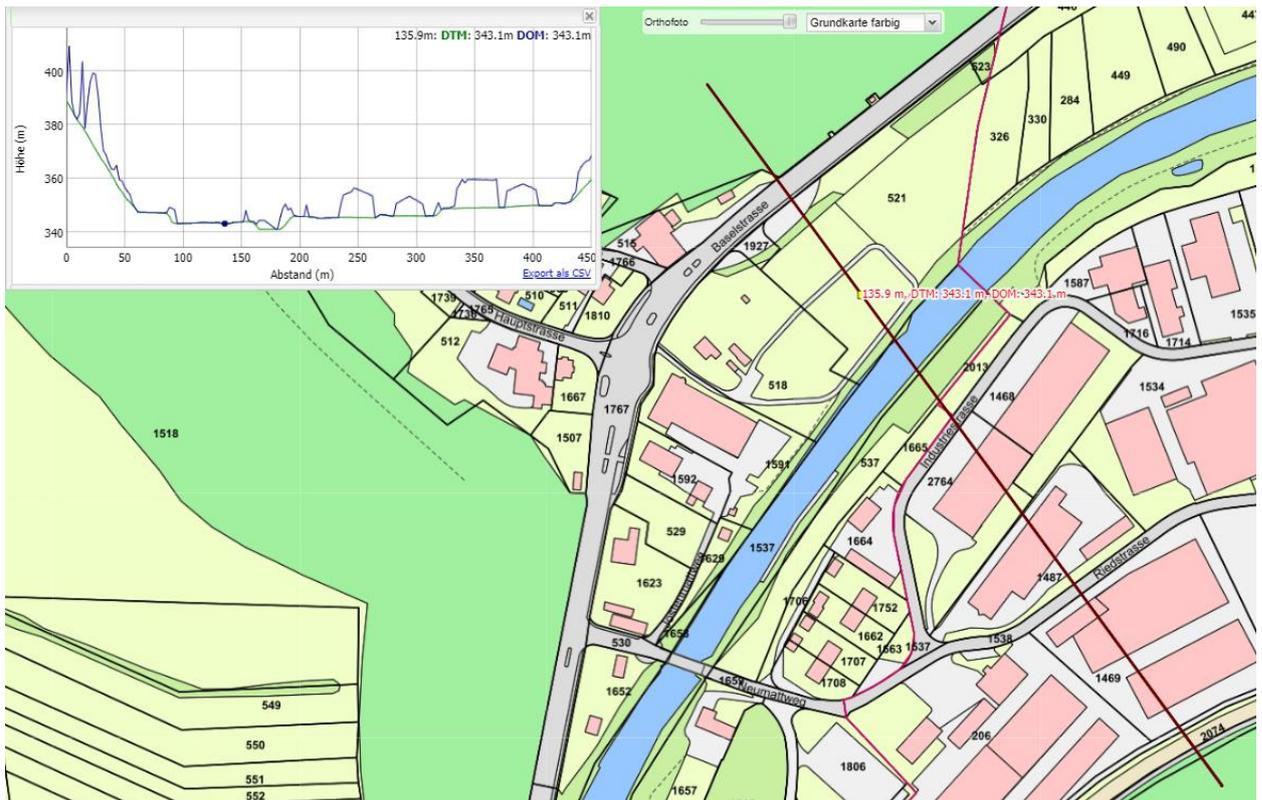


Abbildung 13: Gebäudehöhen der gegenüberliegenden Industriezone (Quelle: GeoView BL)

Die Gebäudehöhe in der neuen Gewerbezone G1 von 10.0 m entspricht der Gebäudehöhe der Gewerbezone G. Gemessen wird sie in der G1 jedoch zukünftig vom tiefsten Schnittpunkt der Fassade mit dem neu gestalteten respektive aufgeschütteten Terrain bis zur Oberkante der Dachkonstruktion.

Die Jostenmatten liegt momentan auf ca. 343 m über Meer und mit der Aufschüttung von ca. 4 m auf ca. 347 m.ü.M. Die Oberkante der Dachkonstruktion von Gebäuden auf der Parzelle Nr. 521 wird somit auf ca. 357 m.ü.M. zu liegen kommen. Dies sind ca. 4 m mehr als heute möglich sind (Aufschüttung von 4 m). Das Terrain im Gewerbeareal Ried liegt auf ca. 345 m.ü.M. auf beiden Seiten der Industriestrasse sowie auf ca. 349 m.ü.M. südlich der Riedstrasse. Südlich des Neumattwegs liegt das Terrain bei ca. 347 m.ü.M. und steigt im hinteren Teil auf ca. 349 m.ü.M. an. Sowohl in der Industriezone auf Dittinger Boden wie auch in der Gewerbezone G3 und der Industriezone auf Zwingner Boden sind gemäss den entsprechenden Zonenreglementen Gebäudehöhen von 20 m zulässig. Das bedeutet, dass die maximal zulässigen Gebäudehöhen im Gebiet Ried auf ca. 365 – 369 m.ü.M. zu liegen kommen und demnach markant höher liegen würden als die mögliche Gebäudehöhe auf der Jostenmatten. Die effektiv vorhandenen Gebäudehöhen im Gebiet Ried liegen jedoch grösstenteils weit unter den möglichen 20 m. Die meisten Gebäude liegen ca. 2 m unter der maximal möglichen Gebäudekote auf der Jostenmatten. Die Gebäude südlich der Riedstrasse liegen jedoch grösstenteils höher, wie die maximale Gebäudekote auf der Jostenmatten.

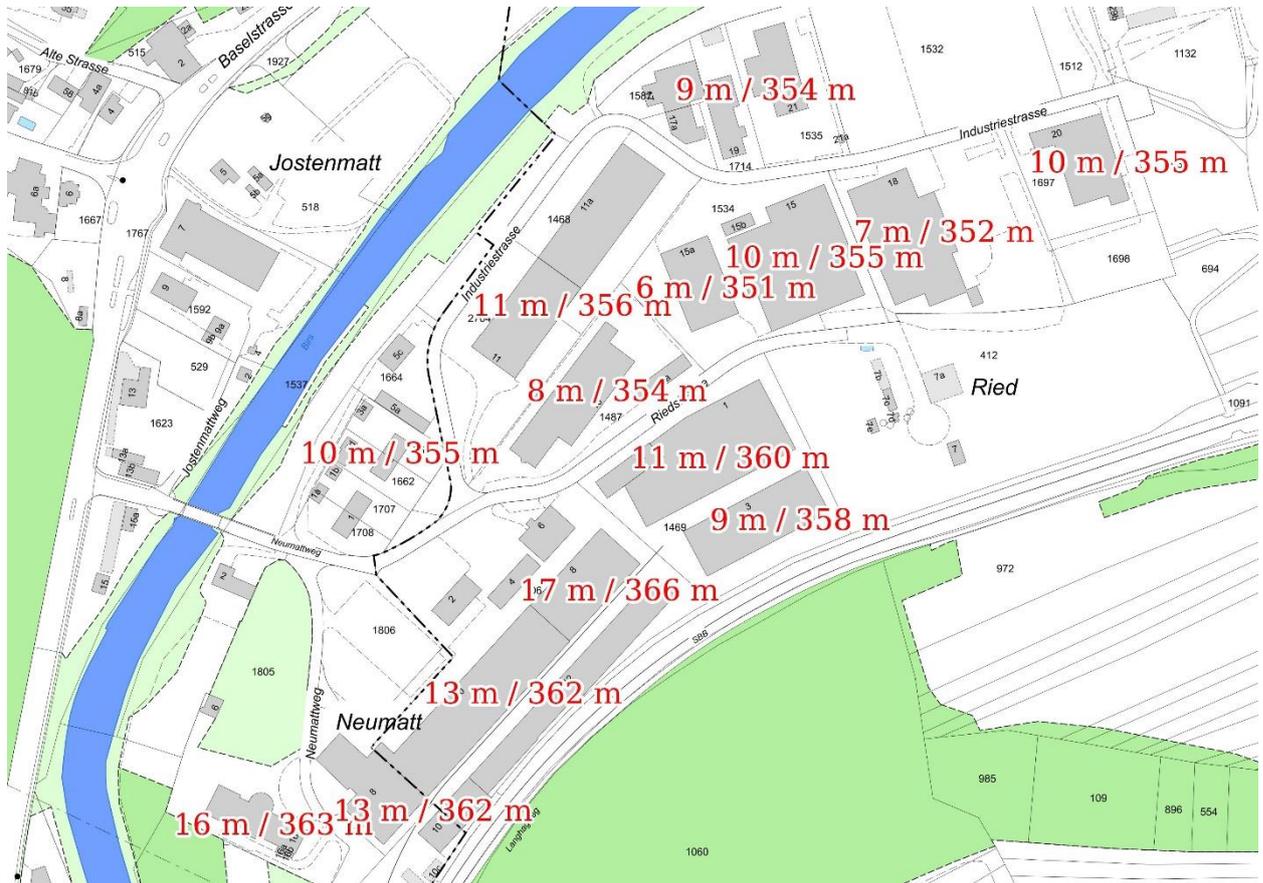


Abbildung 15: Gebäudehöhen in m und Gebäudekoten in m.ü.M. im Gebiet Ried (Quelle: geoportal.ch / eigene Darstellung)

## 6 Planungsverfahren

### 6.1 öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung steht noch bevor.

### 6.2 kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Zonenvorschriften Siedlung «Jostenmatt», bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung, Mutation Jostenmatt
- Zonenreglement Siedlung, Mutation Jostenmatt
- Planungsbericht

wurden am 08. Juli 2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 07. September 2021.

Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

### 6.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung steht noch bevor.

### 6.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe steht noch bevor.

## 7 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Dittingen

am \_\_\_\_\_

zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Dittingen, den \_\_\_\_\_

Die Präsidentin

Regina Weibel

Die Gemeindeverwalterin

Claudia Lipski

# Anhang

## Übersicht der angehängten Dokumente

- Mail von Herrn Woermann (Tiefbauamt) vom 28. März 2018
- Mail von Herrn Mettier (Basellandschaftliche Gebäudeversicherung) vom 06. April 2018
- Ausschnitt aus dem Protokoll des runden Tisches vom 13. April 2018
- Mail von Frau Lotz (Amt für Raumplanung) vom 25. September 2020

Von: Woermann, Jonas BUD <Jonas.Woermann@bl.ch>  
Gesendet: Mittwoch, 28. März 2018 14:37  
An: Andreas Ballmer  
Cc: Altermatt, Martin BUD; Mettier, Ralph BGV  
Betreff: RE: Jostenmatt Dittingen, Aufschüttung

Guten Tag Herr Ballmer

Besten Dank für die Situation sowie die Längs- und Querschnitte. Es ist für uns aber nicht möglich, anhand derer die zukünftige Gefährdung für die Parzelle von Herr Scherrer abzuschätzen. Ich habe mich diesbezüglich mit Herr Mettier abgesprochen. Wir sind der Meinung, dass der Gewässerraum für den Hochwasserschutz zentral ist und dort die Antwort liegt. Gerne erläutere ich Ihnen unseren Ansatz.

Im Ereignisfall wird die ganze linke Uferseite überschwemmt, es ist aber nicht der ganze Querschnitt abflusswirksam, ein Teil ist sozusagen nur aufgrund des Wasserstands überschwemmt. Wo die Grenze davon genau liegt, ist sehr schwer festzulegen. § 689 des ZGB sagt „Keiner darf den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern.“ Das heisst, wir dürfen den natürlichen Abfluss der Birs nicht stören. Nach §36a Gewässerschutzgesetz legt ja der Gewässerraum die natürliche Funktion des Gewässers fest und stellt den Schutz vor Hochwasser sicher. Wenn also der Gewässerraum nicht beeinträchtigt wird, ist der natürlich Abfluss der Birs gewährleistet und beim Nachbarn oberhalb kommt es nicht zu mehr Schaden in einem Ereignisfall.

Das bringt uns zur schwierigen Fragen, wie wird der Gewässerraum im Projekt festlegen? Aktuell ist ja der provisorische Gewässerraum mit 60m angegeben. Mit diesem Gewässerraum vage ich die Aussage, dass es zu keiner Verschlechterung auf der Parzelle von Herr Scherrer kommt.

Anmerkung zu den Querprofilen! Bei einer neuen Brücke verlangen wir ein Freibord von mindestens 1m ab dem Wasserstand bei einem HQ100 Ereignis (340m<sup>3</sup>/s). Die Brücke im QP ist daher sicher höher einzuzeichnen.

Freundliche Grüsse  
Jonas Woermann  
Projektleiter Gewässerplanung

**Kanton Basel-Landschaft**  
**Bau- und Umweltschutzdirektion**  
**Infrastruktur und Mobilität**  
**Tiefbauamt**

Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

T 061 552 54 52  
[jonas.woermann@bl.ch](mailto:jonas.woermann@bl.ch)  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch)  
[Kanton Basel-Landschaft auf Facebook](#)

---

From: Andreas Ballmer [<mailto:Andreas.Ballmer@jermann-ag.ch>]  
Sent: Friday, March 23, 2018 2:14 PM  
To: Woermann, Jonas BUD; Mettier, Ralph BGV  
Cc: Victor Holzemer  
Subject: Jostenmatt Dittingen, Aufschüttung

Sehr geehrter Herr Woermann, Sehr geehrter Herr Mettier

Wie am runden Tisch vom 16. Februar 2018 vereinbart, sende ich Ihnen im Anhang die Situation sowie die Längs- und Querschnitte der vorgesehenen Aufschüttung zur Kontrolle und zur Prüfung.

Die angepasste Aktennotiz aufgrund Ihrer Rückmeldungen erhalten Sie demnächst.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Ballmer  
BSc Raumplaner FH

Jermann Ingenieure + Geometer AG | Altenmattweg 1 | CH-4144 Arlesheim  
Telefon +41 61 706 93 93 | Direkt +41 61 706 93 44  
[andreas.ballmer@jermann-ag.ch](mailto:andreas.ballmer@jermann-ag.ch) | [www.jermann-ag.ch](http://www.jermann-ag.ch)

Von: Mettier, Ralph BGV <Ralph.Mettier@bgv.ch>  
Gesendet: Freitag, 6. April 2018 07:39  
An: Andreas Ballmer  
Cc: Victor Holzemer; Woermann, Jonas BUD  
Betreff: AW: Jostenmatt Dittingen, Aufschüttung

Sehr geehrter Herr Ballmer

Bezüglich der Hochwassergefährdung ausgehend von der Birs verweise ich auf die Ausführungen von Herrn Woermann vom 28.03.  
Aus Sicht der Elementarschadenprävention sind an der betreffenden Stelle zudem die folgenden Einflüsse zu berücksichtigen:

Steinschlag auf der Seite der Kantonsstrasse  
Hochwasser ausgehend vom Dittingerbach  
Oberflächenabfluss infolge Starkregen

Die Steinschlagthematik haben wir an der ersten Sitzung angesprochen. Im Zusammenhang mit der geplanten Aufschüttung stellt Steinschlag keine unmittelbar relevante Gefährdung dar und soll darum hier nicht weiter vertieft werden.

Das Thema „Hochwasser des Dittingerbachs“ betrifft den ganzen Bereich Jostenmatt/Rank. Die von der Gemeinde Dittingen erwähnten Pläne für die Neugestaltung des Kreuzungsbereichs, inklusive einer möglichen Verlegung des Baches, bieten eine entsprechende Gelegenheit, diese Thematik im Detail zu betrachten. Eine Verschärfung der Situation durch die vorgeschlagene Aufschüttung betrachten wir als nicht wahrscheinlich.

Bezüglich Oberflächenabfluss ist vor allem sicherzustellen, dass die geplante Aufschüttung die Situation des Nachbargrundstücks nicht negativ beeinflusst. Aus dem Längsprofil 1 ist zu entnehmen, dass die geplante Aufschüttung leicht nach Nordosten abfällt und somit sichergestellt ist, dass ein allfälliger Oberflächenabfluss nicht in Richtung Camping stattfindet. Es ist anzunehmen, dass die geplanten Zufahrtswege bezüglich Entwässerung nach den üblichen Standards ausgeführt werden, und somit auch keine Verschärfung darstellen.

Freundliche Grüsse

Ralph Mettier  
Dr. rer. nat./ Dipl. Natw. ETH

Bereichsleiter Elementarschadenprävention  
Mitglied der Direktion  
Geschäftsbereich Prävention

[ralph.mettier@bgv.ch](mailto:ralph.mettier@bgv.ch)  
+41 61 / 927 12 45  
+41 79 / 961 02 84

---

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung  
Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal  
+41 61 927 11 11  
[bgv@bgv.ch](mailto:bgv@bgv.ch)  
[www.bgv.ch](http://www.bgv.ch)



---

Von: Andreas Ballmer [<mailto:Andreas.Ballmer@jermann-ag.ch>]  
Gesendet: Freitag, 23. März 2018 14:14  
An: Woermann, Jonas BUD; Mettier, Ralph BGV  
Cc: Victor Holzemer  
Betreff: Jostenmatt Dittingen, Aufschüttung

Sehr geehrter Herr Woermann, Sehr geehrter Herr Mettier

Wie am runden Tisch vom 16. Februar 2018 vereinbart, sende ich Ihnen im Anhang die Situation sowie die Längs- und Querschnitte der vorgesehenen Aufschüttung zur Kontrolle und zur Prüfung.

Die angepasste Aktennotiz aufgrund Ihrer Rückmeldungen erhalten Sie demnächst.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Ballmer  
BSc Raumplaner FH

Jermann Ingenieure + Geometer AG | Altenmattweg 1 | CH-4144 Arlesheim  
Telefon +41 61 706 93 93 | Direkt +41 61 706 93 44  
[andreas.ballmer@jermann-ag.ch](mailto:andreas.ballmer@jermann-ag.ch) | [www.jermann-ag.ch](http://www.jermann-ag.ch)

## 2.2 Ergebnisse der Prüfung durch BGV und TBA

Der Vorschlag wurde von der Jermann AG vorgängig dem Tiefbauamt sowie der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung zur Vorabklärung bezüglich Hochwasserthematik zugestellt. Bei dem Vorschlag wurde versucht, sämtliche Bedürfnisse seitens Zurfluh und Scherrer sowie seitens des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Im Querschnitt der Aufschüttung ist ausserdem die allfällige neue Brücke dargestellt. Aufgrund des Querschnittes sollte diese nicht im Widerspruch zum Hochwasserschutz stehen. Das Tiefbauamt sowie die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung haben sich zum Vorschlag geäußert. JW hat mit Mail vom 28. März 2018 folgendes geantwortet:

*«Im Ereignisfall wird die ganze linke Uferseite überschwemmt. Es ist aber nicht der ganze Querschnitt abflusswirksam. Ein Teil ist sozusagen nur aufgrund des Wasserstands überschwemmt. Wo die Grenze davon genau liegt, ist schwer festzulegen. § 689 des ZGB sagt: Keiner darf den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern. Das heisst, dass der natürliche Ablauf der Birs nicht gestört werden darf. Nach § 36a des Gewässerschutzgesetzes legt der Gewässerraum die natürliche Funktion des Gewässers fest und stellt den Schutz vor Hochwasser sicher. Wenn also der Gewässerraum nicht beeinträchtigt wird, ist der natürliche Abfluss der Birs gewährleistet und beim Nachbarn oberhalb kommt es in einem Ereignisfall nicht zu mehr Schaden.»*

*Anmerkung zu den Querprofilen: Bei einer neuen Brücke verlangt das Tiefbauamt ein Freibord von mindestens 1 m ab dem Wasserstand bei einem HQ100-Ereignis (340 m<sup>3</sup>/s). Die Brücke ist daher höher zu realisieren.»*

RM antwortete mit Mail vom 06. April 2018 folgendes:

*«Bezüglich der Hochwassergefährdung ausgehend von der Birs verweist RM auf die Ausführungen von JW. Aus Sicht der Elementarschadenprävention sind an der betreffenden Stelle zudem die folgenden Einflüsse zu berücksichtigen:*

- Steinschlag auf der Seite der Kantonsstrasse
- Hochwasser ausgehend vom Dittingerbach
- Oberflächenabfluss infolge Starkregen

*Die Steinschlagthematik hat RM am ersten runden Tisch angesprochen. Im Zusammenhang mit der geplanten Aufschüttung stellt Steinschlag keine unmittelbar relevante Gefährdung dar und soll darum nicht weiter vertieft werden.*

*Das Thema «Hochwasser des Dittingerbachs» betrifft den ganzen Bereich Jostenmatt / Rank. Die von der Gemeinde Dittingen erwähnten Pläne für die Neugestaltung des Kreuzungsbereichs inklusive einer möglichen Verlegung des Baches bieten eine entsprechende Gelegenheit, diese Thematik im Detail zu betrachten. Eine Verschärfung der Situation durch die vorgeschlagene Aufschüttung betrachtet RM als nicht wahrscheinlich.*

*Bezüglich Oberflächenabfluss ist vor allem sicherzustellen, dass die geplante Aufschüttung die Situation des Nachbargrundstücks nicht negativ beeinflusst. Aus dem Längenprofil 1 ist zu entnehmen, dass die geplante Aufschüttung leicht nach Nordosten abfällt und somit sichergestellt ist, dass ein allfälliger Oberflächenabfluss nicht in Richtung Camping stattfindet. Es ist anzunehmen, dass die geplanten Zufahrtswege bezüglich Entwässerung nach den üblichen Standards ausgeführt werden und somit auch keine Verschärfung darstellen.»*

RM fügt an, dass, vorbehältlich der Umsetzung des Gewässerraums, die Umsetzung des Hochwasserschutzes kein Problem darstellt. Die vorgesehene Aufschüttung kann weiterverfolgt werden.

Von: Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>  
Gesendet: Freitag, 25. September 2020 10:48  
An: Boner Gina, Jermann Ingenieure + Geometer AG  
Cc: Meyer, Philipp BUD  
Betreff: FW: Festlegung Gewässerraum Laufen

Liebe Frau Boner

Vielen Dank für Ihre Rückfrage bzw. Anfrage beim TBA.

Da wir mit dem TBA in regem Kontakt stehen und Herr Meyer auch an der Besprechung des VP anwesend war, reicht dies m.E. aus als Bestätigung bzw. reicht es, wenn im Bericht festgehalten wird, dass die effektive Sohlenbreite der Birs im Laufental stark variiert und mit der Anwendung der Korrekturfaktoren für die Ermittlung der natürlichen Breite sehr unterschiedliche Breiten resultieren würden.

Aufgrund dessen hat das ARP zusammen mit dem TBA entschieden, von einer einheitlichen natürlichen Breite auszugehen. Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Birs beträgt im Laufental (mit wenigen Ausnahmen) nun generell 30 Meter. Dieser Wert hat sich in der Erarbeitung der diversen Hochwasserschutzprojekte im Laufental herauskristallisiert. Für Gewässer mit einer natürlichen Breite ab 15 m hat der Kanton eine minimale Gewässerraumbreite von 30 m + die natürliche Gerinnesohlenbreite festgelegt. Für die Birs ergibt sich somit eine Gewässerraumbreite von mind. 60 Metern. Eine weitere Bestätigung ist nicht erforderlich.

Bei Fragen oder Auskünften stehe ich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüsse

Nicole Lotz

**Kanton Basel-Landschaft  
Bau- und Umweltschutzdirektion  
Amt für Raumplanung**

Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal

T 061 552 67 94  
[nicole.lotz@bl.ch](mailto:nicole.lotz@bl.ch)  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch)

---

Von: Woermann, Jonas BUD <[Jonas.Woermann@bl.ch](mailto:Jonas.Woermann@bl.ch)>  
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2020 15:22  
An: Boner Gina, Jermann Ingenieure + Geometer AG <[Gina.Boner@jermann-ag.ch](mailto:Gina.Boner@jermann-ag.ch)>  
Cc: Meyer, Philipp BUD <[Philipp.Meyer@bl.ch](mailto:Philipp.Meyer@bl.ch)>; Lotz, Nicole BUD <[Nicole.Lotz@bl.ch](mailto:Nicole.Lotz@bl.ch)>  
Betreff: AW: Festlegung Gewässerraum Laufen

Guten Tag Frau Boner

Ich habe das Mail am 8. September direkt an den zuständigen Projektleiter, Herr Philipp Meyer, weitergeleitet. Er leitet das Hochwasserschutzprojekt in Laufen und kann Ihnen am besten Auskunft erteilen. Am besten Fragen Sie bei ihm direkt nach, dann geht die Anfrage nicht wieder unter. Seine Angaben sind:

Philipp Meyer  
Projektleiter  
T 061 552 60 19  
[philipp.meyer@bl.ch](mailto:philipp.meyer@bl.ch)

Freundliche Grüsse  
Jonas Woermann  
Projektleiter Gewässerplanung

**Kanton Basel-Landschaft  
Bau- und Umweltschutzdirektion  
Infrastruktur und Mobilität  
Tiefbauamt**

Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

T 061 552 54 52  
[jonas.woermann@bl.ch](mailto:jonas.woermann@bl.ch)  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch)  
[Kanton Basel-Landschaft auf Facebook](#)

---

Von: Boner Gina, Jermann Ingenieure + Geometer AG <[Gina.Boner@jermann-ag.ch](mailto:Gina.Boner@jermann-ag.ch)>  
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2020 15:14  
An: Woermann, Jonas BUD <[Jonas.Woermann@bl.ch](mailto:Jonas.Woermann@bl.ch)>  
Betreff: AW: Festlegung Gewässerraum Laufen

Sehr geehrter Herr Woermann

Ich wollte kurz nachfragen, ob Sie mir betreffend meiner Anfrage vom 08.11.2020 schon eine Rückmeldung geben können?

Vielen Dank für Ihre Auskunft.

Freundliche Grüsse  
Gina Boner

Gina Boner  
Sachbearbeiterin Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG | CH-4144 Arlesheim  
Telefon +41 61 706 93 93 | Direkt +41 61 706 94 02 |  
[Gina.Boner@jermann-ag.ch](mailto:Gina.Boner@jermann-ag.ch) | [www.jermann-ag.ch](http://www.jermann-ag.ch)

---

Von: Boner Gina, Jermann Ingenieure + Geometer AG  
Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 16:08  
An: 'jonas.woermann@bl.ch' <[jonas.woermann@bl.ch](mailto:jonas.woermann@bl.ch)>  
Betreff: Festlegung Gewässerraum Laufen

Sehr geehrter Herr Woermann

Wir sind daran für die Stadt Laufen den Gewässerraum festzulegen, ich hatte Sie diesbezüglich letztes Jahr schon einmal kontaktiert. Nun gab mir Frau Lotz im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsberichts die untenstehende Information weiter (grau hinterlegter Abschnitt). Gerne würde ich Sie deshalb anfragen, ob Sie mir die Aussage von Frau Lotz bestätigen können? Vielen Dank schon im Voraus.

Freundliche Grüsse  
Gina Boner

Gina Boner  
Sachbearbeiterin Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG | CH-4144 Arlesheim  
Telefon +41 61 706 93 93 | Direkt +41 61 706 94 02 |  
Gina.Boner@jermann-ag.ch | [www.jermann-ag.ch](http://www.jermann-ag.ch)

---

Von: Lotz, Nicole BUD <[Nicole.Lotz@bl.ch](mailto:Nicole.Lotz@bl.ch)>  
Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2020 14:04  
An: Boner Gina, Jermann Ingenieure + Geometer AG <[Gina.Boner@jermann-ag.ch](mailto:Gina.Boner@jermann-ag.ch)>  
Betreff: RE: Frage zum Vorprüfungsbericht GWR Laufen

Sehr geehrte Frau Boner

Gerne beantworte ich Ihnen ihre Fragen.

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite >15 m hat die Absprache bezüglich der Gewässerraumbreite grundsätzlich mit dem ARP bzw. dem TBA zu erfolgen. Der Gewässerraum beträgt im Minimum 30 m plus die Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Je nach Situation und Massnahmen betreffend Revitalisierung oder Hochwasserschutz reicht der minimale Gewässerraum aus bzw. ist eine Erweiterung notwendig. Es stimmt, dass grundsätzlich die natürliche Gerinnesohlenbreite auch bei den «grossen» Gewässern im Einzelfall berechnet wird bzw. mittels den verschiedenen Methoden bestimmt werden kann.

Für die Birs wurde in Absprache zwischen ARP und TBA die natürliche Gerinnesohlenbreite ermittelt. Die Birs weist zum grössten Teil eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Die gemessene Gerinnesohlenbreite variiert stark. Bei dem Wert von 30 m natürliche Gerinnesohlenbreite handelt es sich um den gemittelten Wert auf Grundlage der vorhandenen Daten für die Birs der als natürlich angenommen werden kann. Daraus resultiert die minimale Gewässerraumbreite von 60 m (Gewässerraumbreite von 30 m plus natürliche Gerinnesohlenbreite). Weiter entspricht der minimale Gewässerraum von 60 m im grossen und ganzen demjenigen Raum, der gemäss TBA für ihre Massnahmen (HWS, Revitalisierung) benötigt wird.

Wenn Sie im Planungsbericht also festhalten, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite gemittelt 30 m beträgt bzw. der minimale Gewässerraum 60 m breit ist sowie die Absprache mit dem TBA stattgefunden hat bzw. das TBA die 60 m Gewässerraum bestätigen, reicht das m.E. aus.

Ich hoffe ich konnte Ihre Fragen beantworten.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nicole Lotz

Planungsassistentin

**Kanton Basel-Landschaft  
Bau- und Umweltschutzdirektion  
Amt für Raumplanung**

Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal

T 061 552 67 94  
[nicole.lotz@bl.ch](mailto:nicole.lotz@bl.ch)  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch)

---

From: Boner Gina, Jermann Ingenieure + Geometer AG <[Gina.Boner@jermann-ag.ch](mailto:Gina.Boner@jermann-ag.ch)>  
Sent: Wednesday, July 22, 2020 12:41 PM  
To: Chavanne, Laura BUD <[Laura.Chavanne@bl.ch](mailto:Laura.Chavanne@bl.ch)>; Lotz, Nicole BUD <[Nicole.Lotz@bl.ch](mailto:Nicole.Lotz@bl.ch)>  
Subject: Frage zum Vorprüfungsbericht GWR Laufen

Guten Tag Frau Chavanne, guten Tag Frau Lotz

Gerne würde ich Sie bitten, mir folgende zwei Fragen bezüglich des Vorprüfungsberichts zum Gewässerraum Laufen zu beantworten.

Sie schreiben unter Punkt 3.3 folgendes (zusammengefasst):

1. Bei Gewässern mit einer Gerinnesohlenbreite > 15 m hat die Festlegung der Gewässerraumbreite durch eine Einzelfallbetrachtung und in Absprache mit dem Kanton zu erfolgen. Im Planungsbericht ist zu ergänzen, wie diese Absprache erfolgt ist.

Und

2. Insbesondere ist zu ergänzen, dass für die Ermittlung der Gewässerraumbreite eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 30 m angenommen werden kann und der Gewässerraum im Minimum den Raum zu umfassen hat, welcher durch die Gewässerbaulinien im Hochwasserschutzprojekt vorgegeben ist (vgl. Punkt 3.5.1).

Dazu hätte ich nun folgende Fragen:

Ich habe mich mit dem Kanton abgesprochen, indem ich beim TBA Bau- und Umweltschutzdirektion nachgefragt habe, ob für strategische Revitalisierungsmassnahmen in Laufen ein grösserer Gewässerraum notwendig wäre. Ist diese Nachfrage ausreichend, oder welche anderen Stellen müssten diesbezüglich noch angefragt werden?

Im zweiten Punkt bin ich mir nicht sicher, worauf die Aussage begründet, dass eine nGSB von 30 m angenommen werden kann. Nach meinem Verständnis, wird der GWR auch bei grossen Gewässern gemäss Merkblatt B4 und Schritt 2 des Merkblatts B1 berechnet. Habe ich da etwas übersehen?

Vielen Dank für eine kurze Rückmeldung und noch eine schöne Restwoche.

Beste Grüsse  
Gina Boner

Gina Boner  
Sachbearbeiterin Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG | CH-4144 Arlesheim  
Telefon +41 61 706 93 93 | Direkt +41 61 706 94 02 |  
Gina.Boner@jermann-ag.ch | [www.jermann-ag.ch](http://www.jermann-ag.ch)